

# Satzungen der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **10 (1943)**

Heft 3-6

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im weitem enthält diese Familiengeschichte viele nützliche Hinweise auf die Entstehung und Entwicklung der Walsersiedlungen in Graubünden unter Anlehnung an den Aufsatz von Dr. Peter Liver «Alpenlandschaft und politische Selbständigkeit» (Bündner Monatsblatt, Januar 1942). Die Besiedlung der Landschaft Davos durch die Walser muss wohl bald nach 1274 stattgefunden haben.

Einen besondern Abschnitt hat der Verfasser seinem Vater Paul Conrad (1857—1939) gewidmet, der von 1889 bis 1927 als Seminar- direktor an der bündnerischen Kantonsschule eine überaus segensreiche Tätigkeit entfaltet hat.

Der Verfasser der Familiengeschichte der Glariser Conrad, von der er in verdankenswerter Weise unserer Gesellschaft ein Exemplar überreichte, hat es verstanden, den Text und die Stammtafeln übersichtlich zu gestalten und dem Leser Anhaltspunkte für weitere Forschungen auf seinem eigenen Interessengebiet zu vermitteln. *v. J.*

### *Schweizer in Thüringen*

In der Zeitschrift «Die Thüringer Sippe, Mitteilungen der Thüringischen Gesellschaft für Sippenkunde in Gotha», Jahrg. 8, Folge 2, vom Juni 1942, S. 104, ist durch Hugo *Kleinsteuber* ein Verzeichnis der Soldaten abgedruckt, die um 1663 in der Stadt Gotha «die Wache versehen» haben. Darunter befinden sich folgende aus der Schweiz:

Sergeant Heinrich Wissmar von Zürich,  
«Führer» (wohl = Fourier?) Hans Dencker von Bern,  
Corporal Jacob Kappeler von Basel,  
Tambour Alexander Hausroth von Zürich;

ferner die «Gefreyten»:

Salomon Burghardt von Zürich,  
Rudolf Schweitzer von Zürich und  
Matthäus Böhm von Basel;

endlich als «Gemeiner Knecht»: Hans Hauswirth von Bern.

Vielleicht ist mit diesem Hinweis auch Familiengeschichtsforschern in der Schweiz gedient!

Dresden.

Dr. *Friedrich Wecken.*

## *Satzungen*

### *der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung*

1. Die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung ist eine politisch und konfessionell völlig unabhängige Vereinigung im Sinn von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Bern.

## *Zweck*

2. Die Gesellschaft fördert die schweizerische Familienforschung in allen ihren Zweigen. Sie sucht durch rege Zusammenarbeit der Mitglieder aus allen Landesteilen, durch Gründung und Unterhalt einer zentralen Auskunftsstelle und durch Anlegung einer Bibliothek und eines Archivs für Familienforschung, ferner durch die Herausgabe von Mitteilungen den nationalen Geist und Familiensinn des Schweizervolkes zu unterstützen und zu pflegen.

## *Mittel*

3. Die Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch : a) Stifterbeiträge; b) Eintrittsgelder; c) Mitgliederbeiträge; d) Freiwillige Beiträge und Vergabungen.

## *Mitgliedschaft*

4. Die Mitglieder der Gesellschaft sind : a) Ehrenmitglieder; b) Stifter; c) Mitglieder auf Lebenszeit; d) Ordentliche Mitglieder; e) Kollektivmitglieder.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die der Gesellschaft wertvolle Dienste geleistet oder sich um die Familienforschung sehr verdient gemacht haben, von der Hauptversammlung ernannt werden. Es ist  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit erforderlich.
6. Stifter wird, wer mindestens Fr. 250.— bezahlt. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann durch Zahlung von mindestens Fr. 120.— erworben werden.
7. Die Anmeldung zum Mitglied erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand oder an den Obmann der Ortsgruppe. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und gibt diese im Organ der Gesellschaft bekannt.  
Jedes Mitglied erhält beim Eintritt eine Mitgliedkarte, die gültig ist, solange der Mitgliederbeitrag bezahlt wrd.  
Der Austritt geschieht durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und gilt auf Jahresende. Die Mitgliedkarte ist dabei abzugeben.  
Auf besonderes Verlangen und gegen Ausweis erhalten Mitglieder, welche Forschungen an Archiven und Zivilstandsämtern vornehmen wollen, eine besondere Empfehlungskarte für die kantonalen Behörden. Diese Karte gilt ein Jahr. Zu Beginn jedes Jahres gibt der Vorstand den kantonalen Behörden die Namen der Inhaber dieser Empfehlungskarte bekannt.
8. Jedes Mitglied geniesst in allen Mitgliederversammlungen Stimmberechtigung. Es erhält den «Familienforscher» unentgeltlich, die übrigen Veröffentlichungen der Gesellschaft zu Vorzugspreisen. Die Bibliothek und das Archiv stehen ihm zur freien Benutzung offen. Alle ordentlichen Mitglieder bezahlen ein einmaliges Eintrittsgeld von Fr. 1.— und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird.
9. Die Mitglieder können auch je nach Bedürfnis sich zu lokalen oder regionalen Untergruppen zusammenschliessen, jedoch müssen diese den Zusammenhang mit der Gesamtvereinigung wahren. Die Ortsgruppen

konstituieren sich selbständig im Sinne dieser Satzungen. Sie reichen jährlich dem Vorstand einen Tätigkeitsbericht ein.

### *Gesellschaftsorgane*

10. Organe der Gesellschaft sind:
- a) Die Hauptversammlung.
  - b) Der Vorstand.
  - c) Der erweiterte Vorstand.
  - d) Die Zentralstelle.
  - e) Die Rechnungsrevisoren.

### *Hauptversammlung*

11. Die Gesellschaft vereinigt sich in der Regel jedes Jahr zu einer Hauptversammlung. Diese findet abwechselnd an verschiedenen Orten des Schweizerlandes statt. Der Vorstand bestimmt Ort und Datum der Hauptversammlung.
12. Die Hauptversammlung wählt: den Vorstand, die Mitglieder des erweiterten Vorstands, den Leiter der Zentralstelle, und die Rechnungsrevisoren. Sie ernennt auch Ehrenmitglieder nach Art. 5 der Satzungen.
- Sie nimmt den Bericht des Vorstands sowie des Kassiers entgegen und genehmigt dessen Geschäftsführung und die Jahresrechnung. Ebenso entscheidet sie über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder. Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
13. Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen es, wenn  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder dies verlangen.

### *Vorstand*

14. Die Leitung der Gesellschaft wird im Turnus einer ihrer Ortsgruppen übertragen, welche den Vorort bildet. Auf Vorschlag des Vorortes wählt die Hauptversammlung die 5 Vorstandsmitglieder: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und Beisitzer.
- Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen, er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung durch und besorgt die Veröffentlichungen und die laufenden Geschäfte. Er setzt den Jahresbeitrag fest. Kollektivmitglieder bezahlen den doppelten Beitrag.

### *Erweiterter Vorstand*

15. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus Vertretern der verschiedenen Landesteile und Kantone zusammen. Er steht dem geschäftsführenden Vorstand und der Zentralstelle beratend zur Seite. Er versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr. Auf Verlangen von 5 seiner Mitglieder kann er jederzeit einberufen werden.

### *Zentralstelle*

16. Die Gesellschaft unterhält in Bern (an der Schweiz. Landesbibliothek) eine Zentralstelle. Diese erteilt genealogische Auskünfte und steht den Mitgliedern der Gesellschaft beratend bei.

Der Verwalter der Zentralstelle wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Die Besorgung der Bibliothek und des Archivs der Gesellschaft sind ihm anvertraut.

17. Für die Besorgung der Bibliothek bezieht der Leiter eine vom Vorstand festzusetzende jährliche Entschädigung. Er ist berechtigt, für Auskünfte und Nachforschungen nach einem vom Vorstand genehmigten Tarif von den Auftraggebern Gebühren zu verlangen.

### *Rechnungsrevisoren*

18. Die beiden Rechnungsrevisoren werden auf 3 Jahre von der Hauptversammlung ernannt. Sie prüfen jährlich die ihnen vorgelegte Rechnung des Kassiers und erstatten dem Vorstand und der Hauptversammlung Bericht.

### *Veröffentlichungen*

19. Die Gesellschaft gibt eine Zeitschrift «Der Schweizer Familienforscher» heraus. Der Vorstand wählt zwei Redaktoren, von denen der eine der deutschen, der andere der französischen Sprache angehört. Die Gesellschaft kann auch andere Veröffentlichungen genealogischer Art herausgeben. Der Vorstand kann für deren Herausgabe eines seiner Mitglieder oder den Leiter der Zentralstelle beauftragen.

### *Verschiedenes*

20. Für eingegangene Verpflichtungen haftet einzig das Vermögen der Gesellschaft.
21. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

## *Katalog der genealogischen Bibliothek* *Catalogue de la bibliothèque de la société*

(Fortsetzung — Suite)

### *B. Ausländische Zeitschriften - Périodiques étrangers (Schluss)*

*Revue française d'héraldique et de sigillographie.* Paris. Tome 1/2, 1938/1939.

[T]

GFpq 6

Literarische *Rundschau* für den Familienforscher. (Beilage zu den «Familien-geschichtl. Quellen».) Hrg. v. Dr. Friedr. Wecken. Verl. Degener & Cie. Marktschellenberg. Band 4, 1934—37 (Hefte 46—50); Band 5, 1937—39; Band 6, 1939—42. [T]

GFp 15